

Entwurf der Satzung

für den

Verein zur Förderung der St. Marien Grundschule e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.01.1997

Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der St. Marien Grundschule“ und ist im Vereinsregister unter der Nr. 60814 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen in Enniger. Der Sitz des Vereins ist Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht sowohl durch die Weitergabe von Mitteln (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung) an die St. Marien Grundschule Enniger als auch durch folgende Tätigkeiten
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule St. Marien Enniger (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung mit Hard- und Software im Sinne elektronischer Datenverarbeitung (Ausstattung des Computerbereichs)
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung oder anderen Informationsmaterialien an der Schule (z. B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung von Klassenfahrten und Ausflügen
 - j) Unterstützung des Betriebs einer Schulbibliothek
 - k) Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes
 - l) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - m) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Bedarfsfall

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Änderungen von persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft relevant sind (wie. z. B. Bankverbindung, Nachname und Adresse) sind dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen (in Textform oder elektronischer Form) schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Ein Beitritt ist jederzeit möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person;
 - c) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag nach Mahnung im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste durch den Vorstand ohne Begründung gestrichen werden. Ein Widerspruchsrecht gegen diese Maßnahme besteht für das gestrichene Mitglied nicht.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - d) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
 - c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
7. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

- b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassierer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) bis zu 2 Beisitzer/innen können gewählt werden
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben sind.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der Vorstand kann Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
9. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
10. Der Vorstand kann dem Verein eine Datenschutzerklärung geben.
11. Der Vorstand gibt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung ab.
12. Der Vorstand ist nicht berechtigt Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Barvermögen des Vereins gedeckt sind.
13. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassen und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen ist gleichlaufend zur Wahlperiode des Vorstandes. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Enniger 07.10.2026